

Dienstag, den 2. November 1824.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1365.

Circulare

Nr. 14040.

des k. k. ährlichen Guberniums zu Laibach.

Nachträgliche Bestimmungen in Ansehung der Entrichtung der Privilegentaren und Gebühren.

(1) Das von der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer wegen Einhebung, Verrechnung und Contrahirung der Privilegentaren und Gebühren angeordnete Verfahren, macht folgende nachträgliche Bestimmungen zu dem allerhöchsten Patente vom 8. December 1820, nothwendig, und zwar:

Zu dem 2. und 18. §.

Die Expeditions- und Stämpelgebühren sind zugleich mit der Hälfte der Privilegentare zu bezahlen. In Hungarn und Siebenbürgen sind jedoch diese Zahlungen vor Einreichung der Privilegien-Gesuche bey den competenten Behörden, vorläufig bey den k. Salz- und Dreysfigt-Ämtern zu leisten, und die hierüber auszustellenden Quittungen den Gesuchen bezulegen.

Zu dem 15. §.

Die Entrichtung der Raten für die andere Hälfte der Privilegentaren hat nicht vom Tage der allerhöchsten Verleihung, sondern bey denjenigen Privilegien, welche vom 1. Jänner bis letzten Juny verliehen werden, vom Anfange des nächsten — bey denjenigen Privilegien aber, welche vom 1. July bis letzten December verliehen werden, vom Anfange des 2. — darauf folgenden Solarjahres anzugeschehen.

Zu dem 9. und 18. §.

Die Expedition der Privilegien-Urkunden von Amtswegen bezieht sich auch auf deren Versendung, für welche letztere daher weder eine Postporto noch irgend eine sonstige Gebühr entrichtet werden darf.

Diese nachträglichen Bestimmungen werden in Folge Decrets der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer vom 19. August 1824, Zahl 4309, mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem Anfange des Solarjahres 1825 in Wirksamkeit zu treten haben.

Laibach am 14. October 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernial-Rath.

3. 1346.

Verlautbarung

Nr. 13346.

über einige Modificationen des Normalß wegen Vornahme der Pfändungen zur Einbringung der landesfürstlichen Steuer-Rückstände. (3)

Zu Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 2. v. M., Zahl 25854, werden folgende Modificationen der in Absicht auf die Eintreibung der landesfürstlichen Steuern und Urbarial-Siebigkeiten unterm 23. May 1823, Zahl 6549, erlassenen Gubernial-Currende allgemein bekannt gemacht:

Erstens: In der Regel hat es bey der im §. 2. der so eben gedachten Subernial-Currende enthaltenen Vorschrift zu verbleiben. Wäre jedoch die Transportirung des gepfändeten Gutes in den Sitz der Bezirks-Obrigkeit mit größeren Kosten, als die Abordnung eines Bezirksbeamten verursachen würde, oder sonst mit Nachtheilen und Gefährden verbunden, so kann zur Schätzung und Feilbiethung mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisamtes ein dem erequirten Steuerpflichtigen zunächst gelegener Marktplatz oder sonst schicklicher Concurrenzort bestimmt werden, wohin folglich die gepfändeten Gegenstände zu bringen sind.

Zweytens: Die Schätzung und Feilbiethung ist auch dann, wenn sie außer dem Sitze der Bezirks-Obrigkeit Statt findet, immer durch einen geeigneten Bezirksbeamten vorzunehmen, dem in diesem Falle so, wie bey den Rekrutirungsauslagen, ein Taggeld von 1 Gulden 30 Kreuzer und eine Reise-Vergütung für jede Meile des Hin- und Rückweges von 30 Kreuzer bewilligt wird. Für Entfernungen, die weniger als eine halbe Meile betragen, findet keine Reise-Vergütung Statt.

Drittens: Zu Schätzern und Ausrüfern sind bey Schätzungen und Feilbiethungen außer dem Sitze der Bezirks-Obrigkeit geeignete Personen nach vorläufiger Beeidigung, aus dem Orte zu verwenden, wo die gedachten Amtshandlungen vorgenommen werden, und es sind ihnen die nämlichen Gebühren, wie den Schätzleuten und dem Ausrüfer im Bezirksorte, zu verabsolgen.

Viertens: Da sich bey diesen Amtshandlungen an die Gerichtsordnung zu halten ist, so kann ein wegen Steuer-Rückständen gepfändetes Gut auch erst bey der dritten Feilbiethung unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden.

Uebrigens ist sich die in der Subernial-Currende vorkommende Weisung genau gegenwärtig zu halten, daß wenn mehrere Contribuenten im Rückstande haften, gegen welche das Executions-Verfahren Statt findet, die dießfälligen Executions Handlungen gegen dieselben so viel möglich gleichzeitig vorzunehmen, und die nur einfach abzunehmenden Executions-Gebühren unter sie verhältnißmäßig zu vertheilen sind.

Laibach am 30. September 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1364.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 9814.

(2) Das k. k. Kreisamt hat bey der Berichtigung der dießjährigen Hauszins-Ertrags-Bekanntnisse bemerkt, daß mehrere Hauseigenthümer das Leerstehen der Wohnungen in ihren Fassonen bloß in der Anmerkungscolonne angeführt haben, und vielleicht glauben, daß dieses schon hinreichend sey, um die ihnen in solchen Fällen gebührende Abschreibung oder Vergütung der davon entfallenden Hauszinssteuer zu bewirken.

Da jedoch in dem kreisämtlichen Circulare vom 20. v. M., Zahl 7712, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Anzeigen über leer stehende Wohnungen be-

sonders und in dupplo eingereicht werden müssen, so werden sämtliche Hauseigenthümer auf diese Vorschrift mit dem Beyfaze hingewiesen, daß die in den Fassonen allein vorgefundenen Anmerkungen dieser Art nicht berücksichtigt, sondern die als leer stehend, und ohne Ertrag angegebenen Wohnungen einstweilen nach dem vorjährigen Ertrage angesetzt wurden, die verhältnismäßige Steuerab-schreibung daher erst mittelst besonderer Einlaaen beym Kreisamte angesucht werden muß, welches hierauf die vorgeschriebenen Erhebungen einleiten wird, zu die-sem Behufe aber und zur Erleichterung der Parteyen bereits veranlaßt hat, daß die gedruckten Blanquetten für derley Anzeigen in der Ignaz Edl. v. Kleinmayr-schen Buchdruckerey zu haben sind, und ohne vieler Mühe ausgefüllt, und dann eingereicht werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 24. October 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1369.

E d i c t.

Nr. 499

(1) Alle jene, welche bey dem Verlasse der am 30. August l. J. ohne letztwilliger Anord-nung gestorbenen Maria Decker, gewesenen Färbermeisterinn in Neustadtl, entweder als Erben oder als Gläubiger einen Anspruch zu machen gedenken, haben zur Anmeldung ihrer Ansprüche oder Forderungen am 22. December l. J. um 9-Uhr Morgens vor die-sem Bezirksgerichte sogewiß zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen dieser Verab-säumung selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Neustadtl den 23. October 1824.

Z. 1361.

(2)

A n k ü n d i g u n g,

in Folge welcher Ignaz Bernbacher in seiner Tuch- und Schnittwaar-en = dann aller Art Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Hand-lung in Laibach, ein geehrtes Publicum zu fernerer gefälliger Abnahme der-ley Lose und Freylose geziemend einladet.

Z i e h u n g

Der Lotterien von den vier Häusern in Baden, und der ständischen Besizung im Viertel v. d. M. B., am 10. März 1825.

Die entschiedenen und namhaften Vortheile, welche die Lotterie-Ausspielung der vier Häuser in Baden und der ständischen Besizung des Pschönischen Dominical-Zehents im Viertel v. d. M. B., dem verehrlichen theilnehmenden Publicum darbiethet, haben sowohl im Inn- als auch im Auslande durch die Begünstigung des öffentlichen Los-Abfazes einen so glücklichen Fortgang herbey geführt, daß sich das Großhandlungshaus M. Lackenbacher et Comp. in die erfreuliche Lage versetzt sieht, hiemit die Anzei-ge machen zu können, daß bey dieser Ausspielung kein Rücktritt mehr Statt findet, und die Ziehung derselben, wo nicht früher, am 10. März 1825 bestimmt und unabänderlich vorgenommen wird.

Die sehr bedeutenden und zahlreichen Gewinnste, welche diese Lotterie in sich vereinigt, bestehen:

- 1) In dem größten Hause Nr. 82, der Frauenhof genannt, in der landesfürstlichen Stadt Baden, nächst der k. k. Residenz = Stadt Wien, und der ständischen Besizung, wofür eine Ablösung von 200,000 fl. W. W. gebotten wird.
- 2) In dem großen Hause Nr. 83, ebenfalls in Baden, mit vollständiger prächtiger Einrichtung, wofür eine Ablösung von 60,000 fl. W. W. gebotten wird.
- 3) In dem Hause Nr. 42, ebenfalls daselbst, mit vollständiger Einrichtung, wofür eine Ablösung von 30,000 fl. gebotten wird.
- 4) In dem Hause Nr. 77, eben daselbst, wofür eine Ablösung von 15,000 fl. W. W. gebotten wird.
- 5) In 4596 Geldgewinnten, von 10,000 fl. W. W. bis 12 fl. W. W., im Gesamtbetrage von 88,040 fl. W. W.
- 6) In 6000 Goldgewinnten auf die 6000 rothen Freylose, von denen ein jedes einen bestimmten gewissen Treffer machen muß, von 1000 Stück Ducaten in Gold, bis 1 Stück Ducaten in Gold abwärts, im Betrage von 9400 Stück Ducaten in Gold, wodurch sich ein Gesamtbetrag von 498,790 fl. W. W. ergibt.

Diese günstigen Verhältnisse dieser Auspielung sprechen sich zum Vortheile der Mitspielenden von selbst aus, daß wir uns jeder weitem Anrühmung derselben enthalten.

Um dieses Spiel auch noch fernerhin in dem höchst möglichen Anwerth zu erhalten, erklären wir uns bereit, nach gänzlicher Vergreifung der 6000 Gratis-Gewinnstlose, deren uns nur mehr eine sehr geringe Anzahl übrig, bey Abnahme und Bezahlung von zehn Losen, noch einige Zeit hindurch ein elftes schwarzes Los als Gratis-Los unentgeltlich zu verabsolgen.

Das Los kostet 10 fl. W. W. oder 4 fl. Conv. Münze.

M. Lackenbacher et Comp.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 19. October 1824.

Dem Jacob Pleischka, Fischer, f. S. Lucas, alt 6 Tage, in der Krakau Nr. 60, am Kinnbackenkrampf. — Mathias Kodermann, von Echernutich, alt 60 J., im Civ. Spital Nr. 1, am Brand.

Den 20. Maria Fuß, ledig, alt 22 J., im Priesterhaus Nr. 283, an der Ablagerung des Krankheitskoffes auf das Gehirn.

Den 21. Lorenz Bürger, Grobuhmacher-Gesell, gebürtig von Fallensfürst im Schwarzwald, alt 45 J., bey St. Florian Nr. 45, an der Lungenerweiterung.

Den 24. Maria Köhler, Dienstmagd, alt 30 J., auf der Pollana Nr. 59, an der Lungenerweiterung.

Den 25. Dem Simon Werhouß, Fliegenschütz, f. S. Matthäus, alt 6 Wochen, in der Lyrnau Nr. 50, an der Abzehrung.

Den 26. Dem Herrn Joseph Zischman, k. k. Muster-Hauptschullehrer, f. S. Ignaz, alt 2 J., auf der Pollana Nr. 57, am innern Wasserkoß. — Dem Peter Simma, Tagelöhner, f. S. Franz, alt 7 Tage, in der Krakau Nr. 61, am Kinnbackenkrampf.

Den 27. Dem Herrn Job Köchl, bürgerl. Silberarbeiter, f. S. Maria, alt 3 J., in der Herrngasse Nr. 217, am Scharlachfieber.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 1375.

Circular e

Nr. 13965.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Womit die neuen Zollbestimmungen von mehreren Materialwaaren-Artikeln bekannt gemacht werden.

(1) In Folge hoher Hofkammer-Präsidential-Verordnung vom 28. v. M., Zahl 38958, wird im Nachhange zu der Gubernial-Verlautbarung vom 19. August v. J., Nr. 11691, in der Nebenlage der neue Tariff über die Zollbestimmungen von mehreren Materialwaaren-Artikeln, so wie solche Se. Majestät durch allerhöchste Entschliebung vom 26. September l. J. festzusetzen geruhet haben, mit dem Besezze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Zollämter beauftragt seyen, diese neuen Zollgebühren von den im Tariffe angeführten Artikeln alsogleich einzuhoben.

Laibach am 7. October 1824.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Souverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

T a r i f f.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Maß.	Einfuhrzoll.		Sit. der Patents-Bevloe.
			fl.	kr.	
1	Ambra, grauer und schwarzer	1 Loth	1	12	
2	Balsam ohne Unterschied, als: Copaiva von Mecca, Peru, Tolu	1 Pf. Sporco	—	36	
3	Blüthen edler Art, als Granatäpfel, Pomeranzen, Rosen- und Zimmetblüthen	1 Pf. Sporco	—	24	
4	Cacaobohnen und Cacaoshalen	1 Centner	21	—	C.
5	Confect, als: Pomeranzen- und Citronenschalen, überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker	1 Pf. Sporco	—	18	C.
6	Gewürznelken, oder sogenannte Mutternelken	1 Pf. Sporco	1	3	C.
7	Jingber	1 Cent. Sporco	8	—	C.
8	Kaffeh	1 Centner	21	—	C.
9	Lorbeeren und Lorbeerblätter	1 Cent. Sporco	1	24	
10	Muskatblüthe und Muskatnüsse	1 Pf. Sporco	—	54	C.
11	Mutterzimmt	1 Pf. Sporco	—	13	

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Verzollungs-Maß.	Einfuhrzoll		Tit. der Patents-Beilage.
			fl.	kr.	
12	Dehle, wohlriechende und Dehlessenzen von Pergamotten, Citronen, Jasmin, Lavendel, Tausendblumen, Pomeranzen, Thimian; Muskatnußöhl, gepreßtes oder Muskatnußsalbe, dergleichen destillirtes, dann Muskatblüthen-, Rosenholz-, Nelken-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und Zimmetöhl.	1 Pf. Sporco	2	6	
13	Dehle, wohlriechende von geringerer Art, als: Agt-, eigentlich Bernstein-, Anies-, Cajaput-, Cardamomen-, Cubeben-, Dillen-, Fenchel-, Calmus-, Camillen-, Krause- und Pfeffermünz-, Kümmel-, Majoran-, Mastix-, Melissen-, Myrrhen-, Poley-, Rauten-, Salbey-, Safrast-, Segenbaum-, Speik-, Sperrmazet-, Springkörner-, Wachs-, Wermuth-, Wohlgemuth- und Ysopöhl.	1 Pf. Sporco	—	36	
14	Dehle wohlriechende, geringster Art, als: Krummholz-, Lorbern-, Mandel-, Mohnsamens-, gemeines Nuß-, Rosmarin-, weißes und rothes Stein-, Wachholder- und Ziegelöhl.	1 Pf. Sporco	—	6	
15	Sternanieß oder Badian	1 Cent. Sporco	4	48	B.
16	Ihee	1 Pf. Sporco	—	54	C.
17	Vanille	1 Pfund	12	—	C.
18	Zimmet oder Canelle	1 Pf. Sporco	1	30	C.
9	Zucker, Candis, weißer und brauner; Violenzucker und raffinirter Zucker in Stücken (Brotten) mit und ohne Papier und Spagat, dann gestoßener Zucker	1 Centner	16	30	C.
20	*) Zuckermehl ohne Unterschied	1 Cent. Sporco	12	—	C.

*) Die inländischen Zuckerraffinerien haben von dem zu ihrem Gebrauche bestimmten, weißen Farin, oder Zuckermehle zwey Drittel, und von allem übrigen Zuckermehle ein Drittel des für das Zuckermehl zum Handel festgesetzten Einfuhrzollses zu entrichten.

Öffentliche Verlautbarung.

3. 1382. Citations - Ankündigung. (1)

Von Seite des kais. kön. Militär - Sammelhaus - Transportecommando wird anmit bekannt gegeben, daß wegen Uebernahme der Marquetenderey in dem hiesigen Transport - Sammelhaus - Gebäude (genannt Unterturn - Caserne), auf das Militär - Jahr vom 1. November 1824 bis Ende October 1825, jedoch mit Vorbehalt der höhern Ratification, am 11. November d. J. Vormittags um 10 Uhr eine Licitation in der Militär - Obercommando - Kanzley in der Herrngasse Nr. 214 abgehalten werden wird.

Die Bedingnisse sind:

- 1) Hat sich der Contrahent zu verbinden, zur nächtlichen Beleuchtung der Gänge, Stiegen und Abtritte in dem Transport - Sammelhaus - Gebäude, wenn dasselbe ganz belegt ist, vierzehn ganze Lampen mit dem erforderlichen Leinöhl und den baumwollenen Dochten, die ganze Nacht zu beleuchten, die Anzündung und die allenfalls erforderliche Nachfüllung durch eigene Leute unentgeltlich zu besorgen.
- 2) Ist das Transport - Sammelhaus nur theilweis belegt, so werden folglich nur jene Gänge, Stiegen und Abtritte zu beleuchten seyn, welche der belegte Theil oder Stockwerk dieser Caserne erfordert.
- 3) Die Beleuchtung der Lampen auf den Gängen, Stiegen und Abtritten sind mit der Abenddämmerung anzuzünden, und die ganze Nacht beleuchtet zu erhalten.
- 4) Dagegen hat das Transport - Sammelhaus, oder resp. das Militär - Aerasium, die hiezu erforderlichen Laternen und Lampen beyzugeben und deren Reparatur zu unterhalten.
- 5) Außer dem werden dem Erstherr der Marquetenderey das große Schank - Zimmer für die Mannschaft, ein Schlaf - Zimmer für seinen Gebrauch, eine Küche sammt einem kleinen Speisgewölbe und eine Holzlegstätte, die zugleich zum Kessel zu verwenden ist, und zwar alle diese Localien im Erdgeschos, zu seinem Gebrauch überlassen.
- 6) Wird dem Contrahenten der freye Ausschank aller Getränke, wofür er jedoch von der Entrichtung des schuldigen Weintages nicht enthoben ist, bis zur 10. Abendstunde, dann das gewöhnliche Auskochen, so wie das Verkaufen aller für Militär - Mannschaft erforderlichen Lebensmittel, jedoch nur im Transport - hause selbst, zugestanden.
- 7) Muß das Getränk unverfälscht, so wie die Victualien und sonstigen Artikel unschädlich, und mit jenen in der Stadt saymäßig bestehenden Preisen verhältnißmäßig bestehen, sich überhaupt aber wegen Maß und Gewicht den Polizey - Gesetzen unterziehen.

Für dieses Befugniß wird von dem Erstherr nach Verhältniß ein Pachtschilling, außer der Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Lampen, anzubieten in Antrag genommen.

Laibach am 26. October 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1386.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland wird hiemit zur Wissenschaft gegeben: Es seye zur Liquidation des Activ- und Passivstandes nachbenannt verstorbenen Personen die Tagssagung auf folgende Tage vor diesem Gerichte anberaumt, als:

am 27. October 1824 nach Anton Pestovis gewesenen Verwalter dieser Herrschaft.	
• 3. November • • • • •	Jacob Schager in Gereuth.
• 9. „ • • • • •	Joseph Zeiser in Döblitsch.
• 16. „ • • • • •	Georg Gregoritsch in Döblitsch.
• 23. „ • • • • •	Andreas Maurin in Oberberg.
• 30. „ • • • • •	Johann Kalner in Magerle.
• 7. December • • • • •	Johann Klobutcher in Döblitsch.
• 14. „ • • • • •	Peter Klobutcher in Verdage.
• 21. „ • • • • •	Joseph Ostermann in Bretterdorf.
• 28. „ • • • • •	Joan Maurin in Unterwalbel.

an welchen alle Fene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche an vorstehenden Verlassenen zu stellen erachten, oder in die Massen schuldig sind, sogewiß in dieser Gerichtsstanzley zu erscheinen aufgefördert werden, als im widrigen Falle Erstere sich die Folgen des B. 14. §. des b. G. B. zuzuschreiben, Letztere aber zu gewärtigen haben würden, im Wege Rechts belanget zu werden.

Bezirksgericht Herrschaft Pölland am 14. October 1824.

3. 1388.

Eine Frau, die bloß wegen der Erziehung ihres einzigen Sohnes den Wohnsitz in Triest mit dem hiesigen verwechselt hat, wünscht noch ein Paar Knaben in Kost und Wohnung zu erhalten. Nebst dem, daß selbe mit der nähmlichen mütterlichen Sorgfalt wie ihr eigenes Kind behandelt werden, biethet sich ihnen die schönste Gelegenheit zur leichten Erlernung der italienischen Sprache dar. Das Nähere erfährt man am Raan Nr. 189 im dritten Stocke.

3. 1385.

In dem Hause Nr. 206 in der Stadt, über die erste Stiege rechts, sind sehr schöne und frische Macaroni zu haben, das Pfund

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| dicke Macaroni | zu 16 kr. |
| Rigoli und Schnecken = Nudeln | zu 18 = |
| ordinäre Macaroni | zu 12 = |

Brot-, und Fleisch = Tariff.

Im Monath October 1824.		Gewicht.		Für den Monath November 1824.		Gewicht.			
		Pf.	Loth.	Qtt.		Pf.	Loth.	Qtt.	
1 Mundsemmel	à 1/2 fr.	—	5	2	1 Mundsemmel	à 1/2 fr.	—	5	1
detto	à 1 „	—	11	—	detto	à 1 „	—	10	2
1 ordin. Semmel	à 1/2 „	—	7	1/2	1 ordin. Semmel	à 1/2 „	—	6	3
detto	à 1 „	—	14	1	detto	à 1 „	—	13	2
1 Laib Weizenbrot	à 3 „	1	10	3	1 Laib Weizenbrot	à 3 „	1	8	2
detto	à 6 „	2	21	2	detto	à 6 „	2	17	—
1 Laib Schorschigenbrot	à 3 „	2	6	2	1 Laib Schorschigenbrot	à 3 „	2	6	2
detto	à 6 „	4	13	—	detto	à 6 „	4	13	—
1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 „				1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 „			
bey den Landmetzgeren	5 „				bey den Landmetzgeren	5 fr.			

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung des im Olmüzer Kreise
liegenden Studienfonds-Gutes Feinitzschek.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungscommission wird hiemit im Nachhange der bereits unterm 18. August d. J., Zahl 528, veranlaßten Kundmachung zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das nächst Olmütz gelegene Studienfondsgut Feinitzschek am 23. November d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses, aus dem Dorfe Feinitzschek und dem Antheile Hluffowitz, mit einer Bevölkerung von 225 Seelen bestehenden Gutes ist 4967 fl. 10 kr., sage: Vier Tausend, Neun Hundert, Sieben und Sechzig Gulden, Zehn Kreuzer Conventions-Münze.

Durch die Einführung des Robothabolitionssystems sind die vorher bestandenen Natural- und Personal-Schuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst und in eine standhafte Geldrestitution verwandelt worden, wodurch einfließen:

a) an Urbarial-Gaben	=	=	=	15 fl. 30 2/4 kr.
b) = Robothrestitution	=	=	=	184 = 5 2/4 =
c) = Zins von den seit Einführung des Robothabolitionssystems neu erbauten Häuschen	=	=	=	11 = — =

In eigener Regie besitzt die Obrigkeit keine Grundstücke, weil die Meierschaftsgründe sämtlich zerstückt und den Unterthanen emphiteutisch überlassen worden sind, wofür eingehen:

d) an Erbgrundzinsen	=	=	=	631 fl. 19 kr.
----------------------	---	---	---	----------------

Zinse von emphiteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende:

e) Wirthshauszins	=	=	=	100 fl. — —
f) Schmiedenzins	=	=	=	32 = 29 3/4 kr.
g) von obrigkeitlichen Häuschen	=	=	=	21 = — —

- h) an Steuern und andern Beyträgen = 2 fl. 30 kr. C. M.
i) = zeitweiliger Robothrelution von Gewerbs-
leuten fließen ein = = = = 7 = — = W. W.

An Dominical-Rechten stehet der Obrigkeit

k) das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramts, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dann

l) das Laudemium mit 5 und 10 Percent, von dem Wirthshause, den Hof-Ansiedlungen, dann 27 anderen Ansiedlungen, Gebäuden und Grundstücken zu.

Endlich muß hier noch bemerkt werden, daß sich die Jagdbarkeit im Umfange des ganzen Gebiethes, in obrigkeitlicher Regie befindet.

Die wesentlichsten Verkaufs-Bedingungen, unter welchen dieses Studienfondsgut hintan gegeben werden wird, sind folgende:

1) Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie das Gut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 496 fl. 43 kr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und den Uebringern lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3) Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4) Der Ersteher des Gutes hat die Hälfte des Rauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibende Hälfte aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gutskörper in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden muß, binnen fünf Jahren vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen, bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration eingesehen, so wie auch das erwähnte Gut selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 6. October 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. N. S. Subernialrath.

3. 1358.

Verlautbarung.

Nr. 64765.

(2) Gemäß der allerhöchsten Entschliesung vom 28. September d. J., haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, daß alle Schüler, welche zu Anfange des bevorstehenden Schuljahres 1825, mit welchem der neue Studienplan in seinem ganzen Umfange an allen philosophischen Lehranstalten einzuführen ist, den zweyten Jahrgang der philosophischen Studien gehörig zurückgelegt haben, ohne zu einem dritten Jahrgange verpflichtet zu seyn, alsogleich in den ersten Jahrgang des höheren theologischen, juridischen oder medizinischen Studiums aufgenommen werden können.

Welches zur Wissenschaft aller Derjenigen kund gemacht wird, denen daran gelegen ist.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 21. October 1824.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1359.

(2)

Nr. 6560.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Mervin, Anton Mervin, Joseph Mervin, für seine Ehegattinn Maria Anna, und Theresia Mervin, als testamentarische und erklärte Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 21. April l. J. zu St. Michael verstorbenen Localisten Stephan Mervin, die Tagsatzung auf den 29. November l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bey welcher alle jene, weld e an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814 S. 6. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 12. Oct. 1824.

Z. 1372.

(2)

Nr. 6447.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Lukmann, als Anton Radin'schen Concursmasse-Verwalters, in die öffentliche Feilbiethung nachbenannter, zur erwähnten Concursmasse gehörigen Aerial-Obligationen und eines Transfers gewilliget worden, als:

a) der landschaftlichen Aerial-Obligation dd. 1. November 1801, Nr. 7904, à 4 Pr.; an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 80 fl.;

b) der landschaftlichen Aerial Obligation dd. 1. November 1801, Nr. 7908, à 4 Pr., an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 15 fl.;

c) der landschaftlichen Kriegsdarlehens-Obligation, dd. 1. August 1805, Nr. 12291, à 5 Pr., an Pfarrhof Gutenfeld lautend, pr. 297 fl. 30 kr.;

d) der landschaftlichen Kriegsdarlehens-Obligation, dd. 1. August 1803, Nr. 12295, à 5 Pr., an das Berneg'sche Beneficium lautend, pr. 50 fl., und

e) des Transfers vom 1. July 1812, Nr. 406, pr. 7908 Francs 50 Centim. oder 3152 fl. 21 3/4 kr.

Da nun zu diesem Ende die Licitationstagsagung auf den 22. November l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Landhause am neuen Markte angeordnet worden ist, so werden die Kauflustigen hiezu mit dem Beysatze vorgeladen, daß es ihnen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 15. Oct. 1824.

Z. 1371.

(2)

Nr. 6875.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Realinstanz, wird bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Bezirksgerichtes Adelsberg, in Sachen des Dr. Lubner, Curator, zur Einbringung der Bernard Freyherr v. Koffettischen Verlassactiven, wider Joseph Zuzek, plo. 1500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Crequirten gehörigen, auf 9016 fl. geschätzten Schillertabor im Adelsberger Kreise gewilliget, und hierzu drey Termine, und zwar auf den 11. October, 15. November und auf den 20. December l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrag hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Lubner einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.
Laibach den 19. October 1824.

Aemtlliche Verlautbarung.

Z. 1354.

A V V I S O.

Nr. 6005.

(2) Giusta le Governiali Determinazioni dd. 24 Aprile, e 4 Settembre a. c. N. 7502. e 17082. passerà quest' I. R. Magistrato pol. econ. alla vendita del quadrato N. VIII. nel Borgo Giuseppino dell' estensione di klaster quadrati 637. di civica spettanza.

La vendita seguirà per via di pubblico incanto, che si terrà nella Sala di Consiglio del Magistrato medesimo nel dì 15 venturo Novembre dalle ore 10 alle 12 antimeridiane verso le seguenti condizioni:

1. Non si ammetterà all'incanto chiunque fosse debitore di qualche somma verso il civico Erario.
2. Non si ammetteranno neppure quelli, che non depositeranno al momento della prima loro offerta il 10 per 100 del prezzo di fisco.
3. Questi depositi saranno restituiti alla fine dell'incanto, tranne quello dell'aggiudicatario, dovendo questo servire qual principio di pagamento.
4. Siccome l'area di detto quadrato N. 8. dell'estensione di klafter quad. 637, verrà diviso in tre porzioni per fabbricare delle case, cioè la prima verso il fondo del Negoziante Sig. Michele Vucetich di klafter quad. 217; la seconda, che è nel mezzo di klafter quad. 210; e la terza poi di rimpetto al quadrato 10 di klafter quad. pure 210, così si esporranno all'incanto dette tre porzioni di fondo, cadauna separatamente.
5. Quallora l'aggiudicatario non eseguisse il pagamento del prezzo nel termine prestabilito dalle presenti condizioni, sarà il suo deposito devoluto al civico Erario, però senza che l'aggiudicatario sia per questo sollevato dall'adempimento degli obblighi assuntisi.
6. Ogni porzione del quadrato verrà consegnata al deliberatario nel dì 1. di Luglio del 1825.
7. La situazione e superficie quadrata risulta dalla pianta, una copia della quale verrà indi aggiunta al contratto, che sarà stipulato col miglior offerente. Questa pianta verrà sottoscritta dal deliberatario al momento, che egli sottoscriverà il Protocollo d'incanto.
8. Il prezzo di fisco è di fiorini quaranta per ogni klafter quadrato; ed il prezzo di aggiudicazione dovrà essere pagato dall'aggiudicatario a pronti contanti; però saranno accettate anche delle offerte di pagamento in rate, ma sempre a condizione:
 - a) Che un terzo del prezzo sia pagato prontamente, ovvero appena all'epoca della consegna del terreno che seguirà nel dì 1. Luglio 1825; ma in quest'ultimo caso dovrà l'aggiudicatario presterne idonea cauzione intavolabile sopra un'altro stabile urbano già di sua, od altrui proprietà.
 - b) Che gli altri due terzi, sui quali correrà l'interesse del 6 per 100. fino al termine, che sarà stabilito, saranno intavolati sopra il terreno venduto.
 - c) Che la scelta del pagamento pronto o quello delle rate dipenderà dalle Autorità deliberanti.
 - d) Che perciò ogni offerente s'intenda dal momento della sottoscrizione vincolato tanto alla sua offerta, quanto al superiore arbitrio di questa scelta.
9. Venendo fatte delle offerte in rate, e venendo queste preferite, il deliberatario dovrà non solo accordare nel contratto da stipolarsi all'Erario civico l'intavolazione per la rimanenza del prezzo da pagarsi in rate, ma

egli sarà tenuto anche, oltre al relativo interesse del 6 per 100, di pagare la multa convenzionale del 6 per 100. dal dì della scadenza sopra ogni rata scaduta e non pagata puntualmente.

10. Nel contratto si accorderà al deliberatario la facoltà della trascrizione, ed egli dovrà all'opposto accordare all'Erario civico la facoltà dell'intavolazione di quella rimanenza di prezzo, che non sarà stata pagata prontamente.

Affine però l'Erario civico sia sicuro di venir intavolato in primo luogo, sarà in dovere il deliberatario, senza che egli possa chiedere preventivamente l'estradazione del suo contratto di far effettuare a sue spese dal Procuratore civico la sua trascrizione di proprietà, onde questi possa presentare contemporaneamente l'atto d'intavolazione per la rimanenza del prezzo a favore del civico Erario, nonchè per l'obbligo che si contempla nell'articolo successivo.

11. Il compratore dovrà obbligarsi col diritto dell'intavolazione di non usare, e di non rivendere il terreno vendutogli, se non se per fabbricarvi case urbane dell'altezza non minore di un piano oltre il piano terreno, e coperte stabilmente di tetto di tegole o coppi; osservandosi del resto le regole generalmente prescritte in materia di fabbriche:

Le quali servitù saranno intavolate sul fondo venduto, per non esserne estavolate che dopo che la casa sarà stata fabbricata e compita.

12. Il fondo non potrà, pria della fabbrica essere occupato per nessun altro uso, e dovrà quindi rimanere del tutto sgombrato.

13. Tutte le spese di contratto, bolli, tasse, intavolazioni resteranno interamente a carico del compratore.

14. Il contratto stesso non sarà obbligatorio pel civico Erario finchè non avrà riportato l'approvazione dell'Eccelso I. R. Governo del Litorale.

IGNAZIO DE CAPUANO,

Cavaliere dell'Imperiale Ordine Austriaco di Leopoldo,
Ces. Reg. effettivo Consigliere di Governo,
e Preside del Magistrato.

Dall'Imp. Reg. Magistrato Pol. Econ. Trieste, il dì 14 Ottobre 1824.

ANTONIO PASCOTINI Nobile d'Ehrenfels,
Segretario.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1373.

E d i c t

Nr. 453.

(2) Vom Bezirksgerichte Pölland wird eröffnet: Es sey über das Gesuch der Agnes Stesla von Szeverin, wider Marko Kom in Bretterdorf, wegen Schulden 24 fl., in die executive Feilbiethung des von diesem bestehenden Realvermögens, im erhobenen Schätzungswerte pr. 130 fl. gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Tagsatzungen in loco der Realität zu Bretterdorf, die erste am 22. November, die zweyte am 20. December l. J., und die dritte am 20. Jänner k. J., früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Beyfügen bestimmt worden, daß, im

Falle dasselbe weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann angebracht werden könnte, solches bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter derselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Pölland am 21. October 1824.

B. 1348.

E d i c t.

Nr. 455.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Capitel Neustadt wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Naglitsch von Tressen, die gerichtliche Feilbietung des dem Hrn. Joseph Terter aus Strug eigenthümlichen, hier in Neustadt sub Cons. Nr. 162 gelegenen Hauses, wegen vermög Vergleich Schuldigen 140 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, im Executionswege bewilliget worden.

Hiezu werden drey Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste am 16. November, die zweyte am 16. December 1824, und die dritte am 15. Jänner 1825, jedesmahl um 9 Uhr Morgens in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Besaysage bestimmt, daß falls dieses Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietung um den gerichtlichen Schätzwert pr. 300 fl. oder darüber angetrafft werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird.
Neustadt den 16. October 1824.

B. 1366.

E d i c t.

Nr. 135g.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Johann Parthe von Maasern, in die öffentliche Versteigerung der ihm eigenthümlich gehörigen, zu Maasern sub Cons. Nro. 35 liegenden, dem löbl. Herzogthum Gottschee sub Urb. Nro. 2078 zinsbaren $\frac{1}{4}$ Kaufrechts hube sammt Zugehör gewilliget, und hiezu der Tag auf den 12. November l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte Maasern mit dem Besaysage angeordnet worden, daß der Schätzwert erst am Tage der Picitation bestimmt werden wird. Hiezu werden die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Reifnis den 25. September 1824.

B. 1367.

E d i c t.

Nro. 1426.

(2) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Anton Pettel von Furjoviz, in die executive öffentliche Versteigerung der dem Joseph Pettel von Niedergereuth eigenthümlichen, auf 260 fl. M. M. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{4}$ Kaufrechts hube sammt Zugehör, wegen schuldigen 135 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 26. November, der zweyte auf den 22. December d. J., und der dritte auf den 28. Jänner l. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Niedergereuth mit dem Besaysage bestimmt worden, daß wenn ebengenannte $\frac{1}{4}$ Hube bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnis den 11. October 1824.

B. 1368.

E d i c t.

Nro. 1429.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Anlangen des Georg Lanko von Sappottok, in die executive öffentliche Feilbietung des dem Georg Pirz von Schigmaritz gehörigen Mobilarvermögens, und der ihm eigenthümlichen, zu Schigmaritz gelegenen, auf 150 fl. M. M. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube sammt Zugehör, wegen noch schuldigen 70 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 19. November, der

zweite auf den 20. December d. J., und der dritte auf den 26. Jänner k. J. 1825, jedesmahl Vormittags um 9 Uhr im Orte Schigmaris mit dem Besatze bestimmt worden, daß alles Jene, so bey der ersten und zweyten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnig den 12. October 1824.

Z. 1355. Ein Gerichtsdiener wird gesucht. (2)

Bey der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee wird mit letztem December d. J. die Gerichtsdienersbedienstung, mit dem jährlichen Gehalte von 80 fl. M. M., zwey Mezen Weizen, vier Mezen Hirs, zehn Mezen Gemischet und fünf Klafter Holz, dann freyer Wohnung, in Erledigung kommen. Jene, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, mögen ledig oder verhehlicht, jedoch der deutschen und krainerischen Sprache kundig seyn, haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über die bisher geleisteten Dienste, Alter und das sittliche Betragen bey dem Verwaltungsamte des Herzogthums Gottschee portofrey bis Ende November einzureichen.

Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee den 19. October 1824.

Z. 1362. E d i c t. Nr. 476.

(2) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung des Activ- und Passiv- Standes, nach der am 2. October 1824 ab intestato verstorbenen Frau Josepha Schuller, Gutsinhaberinn zu Grailach, die Liquidations- und wo möglich die Abhandlungstagsatzung des dießfälligen Nachlasses auf den 25. November 1824 früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley bestimmt worden.

Es haben demnach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesen Verlaß einen Anspruch zu machen gedenken, sich unter Wirkung des § 14 S. 6. C. B. an gedachtem Tage allhier zu melden.

Bezirksgericht Neudeg am 19. October 1824.

Z. 1363. (2)

Ein Beamter wünscht 1 bis 2 Studierende Jünglinge aus einem soliden Hause in Kost und Wohnung, womit auch eine gute Pflege und Aufsicht auf sittliches Betragen und wissenschaftlichen Fortgang verbunden ist. Das Nähere erfährt man im Frag- und Kundschafts- Comptoir.

Z. 1357. (3)

Auf einer Bezirksherrschaft in Unterkrain wird ein geprüfter Justiziar, welcher jedoch ledigen Standes und mit den nöthigen Zeugnissen versehen seyn solle, gegen annehmbare Bedingnisse aufzunehmen gesucht.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt das Frag- und Kundschafts- Comptoir.

Z. 1356. An z e i g e. (3)

Im Haus Nr. 47 nächst St. Florian, sind im ersten Stock zwey eingerichtete Zimmer, jedes mit besonderm Ausgang, für Mannspersonen, täglich zu vermietthen, und das Nähere hierüber im nähmlichen Hause im zweyten Stock zu erfahren.

Gubernial Verlautbarung.

3. 1351.

(3)

ad Nr. 173.

S. G. W.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der im Brünner Kreise liegenden Religionsfondsherrschaft Blaziowitz, und des Religionsfonds = Gutes Schüttborzitz.

Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter = Veräußerungscommission wird hiemit im Nachhange der bereits unterm 18. August dieses Jahrs, Zahl 528, geschenehen Kundmachung zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vier Stunden von Brünn bey Tieschan gelegene Religionsfondsgut Schüttborzitz, dann die anderthalb Stunden von Brünn entfernte, nächst Austerlitz gelegene Religionsfondsherrschaft Blaziowitz, am 22. November l. J. Vormittag um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

A.

Das Gut Schüttborzitz.

Der Ausrufspreis des Guts Schüttborzitz, welches aus dem Dorfe gleichen Namens, dann aus dem Dorfe Mautnitz, und der Colonie Rosalienfeld, mit einer Bevölkerung von 1286 Seelen, ferner aus einer obrigkeitlichen Schäferey, sammt Bohn = und Wirthschaftsgebäuden, Grundstücken und Waldungen bestehet, beträgt 29504 fl. 25 kr., sage: Neun und Zwanzig Tausend, Fünf Hundert, Vier Gulden, Fünf und Zwanzig Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robothabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural = und Personalschuldigkeiten der Unterthanen bis auf einige vorbedungene Lohnarbeiten ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldrestitution vermandelt worden, die sich, so wie die emphiteutisch verlassenen Realitäten und Grundstücke auf nachstehende Zinse gründen, als:

a) an Urbarialgaben = 221 fl. 6 1/4 kr.

(B. Bepf. Nro. 88. d. 2. Nov. 1824).

C

b) an Erbgrundzins	=	=	=	2144 fl. 7 3/4 fr. W. W.
und in Conventionsmünze	=	=	=	2 fl. 23 3/4 fr.
c) an Robothrelution	=	=	=	1620 fl. — —
d) = Zins von den vor und nach dem Robothabolitionscontracte erbauten Wohnhäuschen	=	=	=	308 fl. — —
e) an Naturalabgaben und zwar als Robothabolitions = Körner	=	=	=	180 Mèhen Hafer.
f) an Naturalroboth von neu erbauten Häuschen	=	=	=	= 52 Tage.

Nebst diesen Zinsen haben für verschiedene emphiteutisch veräußerte Realitäten folgende Zinse einzufließen, als:

g) von Wirthshäusern	=	=	=	60 fl.
h) = Schmieden	=	=	=	9 =
i) = Abdeckereyen	=	=	=	4 =
k) = freyen Weinschanf	=	=	=	20 =
l) = Weinkellern	=	=	=	46 =
m) = Presshäusern	=	=	=	6 =

Aus zeitlichen Pachtungen bezieht die Obrigkeit folgende Gebühren:

n) von 68 Mèhen 7 1/8 m. Huthungen	=	=	=	164 fl., 17 fr. C. M.
und an Steuerbeytrag	=	=	=	15 fl. 17 fr. C. M.
o) von trocken gelegten Teuchen zu 51 Mèhen 3 3/8 m.	=	=	=	412 fl. 12 fr. C. M.
und an Steuerbeytrag	=	=	=	26 fl. 43 1/2 fr. C. M.
q) von Jagdbarkeiten	=	=	=	27 fl. 3 fr. C. M.
p) hat der Rosalienfelder Wirth von jedem Eimer Wein, welcher ausgeschänkt wird zu entrichten	=	=	=	18 fr.

In eigener Regie befindet sich und zwar:

r) An Grundstücken				
Acker	=	=	=	211 Mèhen 4 2/8 m.
Kunstwiesen	=	=	=	3 Mèhen
natürliche Wiesen	=	=	=	30 Mèhen
Huthungen, worauf der Gemeinde Schüttborsig das Mitwaidrecht gebührt, deren Theilung jedoch mit k. kreisämtlicher				

Bewilligung im Zuge ist = = 328 Megen 3 3/8 m.
s) an Waldungen 24 Foch 942 1/2 Quadratklaster
welche aus Laubholz bestehen.
1) an Schafvieh hat die Obrigkeit für den
Augenblick einen Instand von 227 Stück
größtentheils alten Hammeln

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit folgende Genüsse:

u) Das Zehntrecht von den Feldfrüchten der Grundstücke bey den Gemeinden Schüttborzitz, Mautnitz und Rosalienfeld, dann den Weinzehnt von der Gemeinde Schüttborzitz.

v) Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen.

w) Der Bezug des Laudemiums zu 2 1/2, 5 und 10 Percenten von dem Mautniger Wirthshause, und zwey Dominical-Weingärten, dann von anderen, 42 Häuschen, Gebäuden und Grundstücken.

Ferner übet die Obrigkeit

x) das Patronatsrecht über die Schüttborzitzer Pfarre und Mautniger Localie, sammt den dazu gehörigen Kirchen und Schulen aus, und gehet dieses Patronatsrecht mit allen daraus fließenden Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer über.

B.

Die Herrschaft Blaziowitz.

Der Ausrufspreis der Herrschaft Blaziowitz, welche aus dem Dorfe gleichen Namens, dann dem Dorfe Siwitz, den Dorfsantheilen Girzifowitz, der Colonie Schlappanis, aus den Dorfsantheilen Schöllschitz, Groß- und Klein-Urhau, dann Serrowitz, endlich aus dem Dorfe Rohantowitz, und der Brünner-Vorstadtgasse St. Annagrund mit einer Bevölkerung von 2855 Seelen bestehet, beträgt 55066 fl. 7 1/2 kr, sage: Fünf und Fünfzig Tausend, Sechs und Sechzig Gulden, Sieben Ein halber Kreuzer Conventionsmünze.

Durch die Einführung des Robothabolitionssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen bis auf einige vorbedungene Lohnarbeiten ganz aufgelöset und in eine standhafte

Geldrelution vermandelt worden, die sich, so wie die emphyteutisch verlassenen Realitäten und Grundstücke, auf nachstehende Zinse gründen, als:

a) an Urbargeldgaben im Gelde			627 fl. 17 fr.
In Natura, Korn	=	=	98 Megen
— — Hafer	=	=	68 Megen
b) an Erbgrundzins	=	=	1911 fl. 6 1/2 fr.
In Natura	=	=	51 Megen 20 m. Hafer.
c) an barer Robothrelution	=	=	2457 fl. 12 fr.
d) an Zins von den vor und nach dem Robothabolitionsvertrage erbauten Wohnhäuschen	=	=	582 fl. 9 fr.
In Natura an Roboth von solchen Häuschen	=	=	26 Tage.

An emphyteutischen Zinsen für veräußerte Realitäten haben einzufließen:

e) von Mahlmühlen	=	=	593 fl.
f) = Wirthshäusern	=	=	138 =
g) = Branntweinhäusern	=	=	255 =
h) = Schmieden	=	=	28 =
i) = Fleischbänken	=	=	6 =
k) = freyem Weinschank	=	=	112 = 6 1/4 fr.
l) = Weinkellern	=	=	1 =

Aus zeitlichen Pachtungen resultiren folgende Geldgebühren und Natural = Verpflichtungen:

m) von obrigkeitlichen Behältnissen	=	=	30 fl. W. W.
n) = verpachteten 51 Megen 2 m. Feldern bar			194 fl. 39 fr. C. M.
In Natura 102 Handarbeitstage.			
An Steuerbeytrag	=	=	54 = 34 3/4 =
o) von 17 Megen 5 2/8 m. Wiesen	=		129 = 22 =
An Steuerbeytrag	=	=	6 = 45 2/4 =
p) von 51 Megen 2 4/8 m. Huthweiden bar			177 = — =
In Natura 138 1/2 Handrobothstage.			
An Steuerbeytrag	=	=	19 = 31 3/4 =
q) An Viehnutzungszinse von jeder in dem Blaziomwiger Meierhose eingestellten Kuh			53 Pfund 20 Loth Schmalz.
r) An Pachtzins von dem Blaziomwiger obrigkeitlichen Branntweinhause	=	=	498 fl. 30 fr. C. M.

3) An Zins von der auf dem ganzen Herrschaftsgebiete verpachteten Jagdbarkeit 240 = 15 =

In dem Dorfe Blaziowitz befindet sich nebst dem obrigkeitlichen Gebäude, worin die Beamten und Kanzleyen untergebracht sind, und dem obrigkeitlichen Branntweinhaus, auch der obrigkeitliche Meierhof sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann in eigener Regie:

1) An Grundstücken

Aecker	=	=	=	605	Meß.	92	3	m.
Kunstwiesen	=	=	=	28	=	13	1	8
Natürliche Wiesen	=	=	=	72	=	10	2	8
Gärten, Hopfengärten und Huthweiden	=	=	=	9	=	12	=	
und Oedungen	=	=	=	44	=	2	4	8

u) An Waldungen 371 Foch 1076 Quadratklaster, theils Laub-, theils Nadelholz, welche geometrisch vermessen und in Schläge eingetheilt sind

v) Der obrigkeitliche Viehstand bestehet in 58 Stück theils alten, theils jungen Hornviehes, ferner in 4 Stück Zugochsen und 2 Stück Zugpferden.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

w) den Zehent von den Feldfrüchten bey den Gemeinden Blaziowitz und Siwitz, dann von der Gemeinde Schöllschitz an fixirter Zehentreluision 43 fl. 26 1/4 kr., nebst der Abgabe von 14 Eimer klaren Weins.

x) Das Recht der Justizverwaltung, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen.

y) Der Bezug des Laudemiums zu 2 1/2, 5 und 10 Percent von mehreren Mühlen, Wirthshäusern, Wohn- und sonstigen Gebäuden, dann Grundstücken.

Endlich übet die Obrigkeit

z) das Patronatsrecht bey der Groß-Urhauer Pfarre und Schöllschitzer Localie sammt Kirchen und Schulen, dann über die Blaziowitzer Silialschule aus, welches sammt allen damit verknüpften Rechten und Lasten an den Käufer übergeheth.

Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß jedoch für den Fall, als das Gut Schüttborzitz für sich allein nicht an Mann gebracht werden sollte, sodann die Herrschaft Blaziowitz vereinigt mit dem Gute Schüttborzitz an dem Anfangs bemerkten Tage verkauft werden wird, wofür der Ausrufspreis von 84570 fl. 32 2/4 kr., sage: Vier und Achtzig Tausend,

Fünf Hundert, Siebenzig Gulden, Zwey und dreyßig Ein halber Kreuzer Conventionsmünze festgesetzt ist.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse, unter welchen diese Gutskörper hintan gegeben werden, sind folgende:

1) Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das Gut Schüttborzik oder die Herrschaft Blaziowik, oder beyde vereint erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu Statten.

2) Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit für das Gut Schüttborzik mit 2950 fl. 26 $\frac{2}{4}$ kr., für die Herrschaft Blaziowik mit 5506 fl. 36 $\frac{3}{4}$ kr., und für die Herrschaft Blaziowik vereint mit dem Gute Schüttborzik 8457 fl. 3 $\frac{1}{4}$ kr. Conv. Münze gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüterveräußerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und als bewährt befundene Sicherstellungsacte beyzubringen, in welcher Hinsicht die Kauflustigen sich zur Gewinnung der Zeit, vor dem Acte der Versteigerung selbst an die Kammerprocuratur wenden mögen.

3) Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehdrig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

4) Der Ersteher des Guts Schüttborzik hat das Drittheil des Kaufschillings, wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. Conv. Münze übersteigt, außerdem aber die Hälfte, der Ersteher der Herrschaft Blaziowik, oder der Herrschaft Blaziowik vereint mit dem Gute Schüttborzik, aber für jeden Fall nur das Drittheil des Kaufschillings, vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibende Hälfte, oder die zwey Drittheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem erkauften Gutskörper in erster Priorität versichert und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinst werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Administration eingesehen, dann die genannten Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 6. October 1824.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,
k. k. M. S. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 1360.

(3)

ad Nr. 4958.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Gosticha wider Franz Lusner, wegen schuldigen 444 fl. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der zu Gunsten des Franz Lusner unterm 16 December 1815, an den nun dem Barthlmä und Rosina Schupeuß'schen Kindern gehörigen Häusern zu Laibach Nr. 49 et 50 ins tabulirten Forderung pr. 589 fl. 37 kr.; ferner der unterm 16. Februar 1818 an den nämlichen Häusern, ebenfalls zu Gunsten des Franz Lusner, vermög Bekennnißurkunde dd. 30. Juny 1816 als Supersatz haftenden 1468 fl. 49 kr. sammt Zinsen gewilliget, und hiezu drey Termine und zwar auf den 13. September, 11. October und 15. November 1824, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Forderungen bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Betrag, für welchen sie ausgestellt sind, und bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, den Grundbuchextract der obbenannten beyden Häuser und die dießfälligen Feilbiethungsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen.

Anmerkung. Sowohl bey der ersten als zweyten Feilbiethungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach am 16. October 1824.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1349.

Feilbiethungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Duller von Furlendorf, in die executive Ver-

Versteigerung des dem Franz Welle von Pottendorf gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten beweglichen und unbeweglichen, gerichtlich auf 368 fl. 28 kr. geschätzten Vermögens, nämlich 1 Ochse, 1 Schwein, 2 Weichselwägen, 3 Fässer, 1 Bodung, 1 Kette, 2 Eagen, 1 Pflug, 5 Stiegenstöcke, zusammen im Schätzungswerte pr. 46 fl. 48 kr., und in so ferne diese Gegenstände zur Deckung der Schuld, sammt Kosten und Nebenverbindlichkeiten nicht hinreichen, seiner zu Pottendorf liegenden, der löbl. Grundobrigkeit Collegiat. Capitel Neustädels zinsbaren, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf 322 fl. geschätzten 1/3 Kaufrechtshube, wegen dem Executionsführer laut rechtskräftigen Contumaz- Urtheile vom 4. März d. J. schuldigen 63 fl. 33 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 9. October, 8. November und 6. December l. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittags im Orte Pottendorf mit dem Anbange bestimmt worden, daß Falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den gerichtlichen Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten und letzten Versteigerung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würden.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 14. October 1824.

Anmerkung. Bey der am 9. October 1824 abgehaltenen ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1350. Feilbietung. Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist die Feilbietung der zu dem Verlasse des Johann Gregor Kautschitsch, gewesenen Pächters der Herrschafts- Commenda St. Peter gehörigen öffentlichen Creditspapiere, als:

- 1) des Transfertes Nro. 590, vom 10. December 1812, pr. 1001 Scb. 60 Cent., oder 387 fl. 20 1/4 kr. sammt Interessen seit 1. August 1820;
- 2) der Ararial- Obligation Nro. 1551, vom 1. May 1788, a 4 Pct., pr. 100 fl. sammt 2 pct. Zinsen seit 1. May 1820;
- 3) der Ararial Obligation Nro. 3584 vom 1. Februar 1795, a 4 Pct., pr. 600 fl.;
- 4) der Ararial Kr. Domesticall- Obligation Nro. 3024, vom 1. November 1796, zu 5 Pct., pr. 85 fl. sammt 2 1/2 pct. Interessen seit 1. May 1820, und
- 5) der Ararial Kr. Domesticall- Obligation Nro. 12967 vom 1. August 1806, pr. 28 fl. sammt 2 1/2 pct. Interessen seit 1. August 1820, dann

der eben dahin gehörigen, vom Franz Dionis und Antonia Urbantschitsch an Johann Gregor Kautschitsch ausgestellten Obligation, pr. 1200 fl., dd. 1. Februar 1804, intabulirt 14. Februar 1804, 14. December 1815 und 28. December 1815, liquidirt durch das Urtheil vom 13. Aug. 1818 auf 886 fl. 41 kr. C.M. sammt 5 pct. Zinsen seit Oct. 1814, wegen in den Franz Xaver Freyherrn v. Videnthurn'schen Verlass schuldiger 4639 fl. 10 3/4 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Tag in auf den 20. October, der zweyte auf den 3., und der dritte auf den 17. November l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Besatze angeordnet worden, daß wenn diese Obligationen bey der ersten und zweyten Feilbietungstagung nicht um den Nennwert oder darüber angebracht werden sollten, dieselben bey der dritten auch unter dem Nennwert gegeben werden. Wobey Kauflustige zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Kreuz den 16. September 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1347. Verkaufs- Anzeige. (3)

Es ist ein modernes vierstziges, gelblackirtes Pirutsch, auf vier Stahl Ferdern, mit Tuch gefüttert aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man auf dem St. Marien-Platz Nro. 48 bey Herrn Zollner.